

Beitragsordnung, gültig ab 01.01.2023

Gemäß §7 der Satzung der Schützengesellschaft Rußdorf e.V. hat jedes Gründungsmitglied, ordentliche und fördernde Mitglied einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Ebenso ist nach §9 der genannten Satzung eine bestimmte Anzahl Arbeitsstunden zu leisten.

Der Vorstand ist nach §9, Abs. 06 der Satzung vom 13.04.2000 ermächtigt, die Anzahl der zu leistenden Stunden zu bestimmen. Nach §7, Abs. 03 ist der Vorstand ermächtigt, die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit in einer Beitragsordnung zu bestimmen.

§1 Aufnahmebeitrag

(1) der Aufnahmebeitrag für ordentliche und fördernde Mitglieder beträgt einmalig 75EUR.

Er ist fällig mit der Bekanntgabe an das Mitglied, daß die Aufnahme vom Vorstand beschlossen worden ist. Er ist in einem Betrag per Lastschrift zu entrichten.

§2 Mitgliedsbeiträge

Die monatlichen Beiträge werden wie folgt gestaffelt:

(1) Ordentliche Mitglieder: 55EUR im Quartal inkl. Nutzungspauschale für den Schießstand (diese Pauschale berechtigt zur unentgeltlichen Nutzung des Schießstandes ohne Zeitbegrenzung), der Betrag wird per Lastschrift abgebucht.

(2) Fördernde Mitglieder: Spenden in Form von Arbeitsleistung oder Sachleistung. Das Weiterbestehen der Mitgliedschaft wird jährlich vom Vorstand neu entschieden.

§3 Arbeitsstunden

(1) In Anlehnung an ältere Beschlüsse der Generalversammlung wird die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro Jahr auf zwanzig Stunden festgelegt.

(2) Unter Arbeitsstunden ist folgendes zu verstehen:

- Zeit bei Erbau, Ausbau, Instandhaltung des Schießstandes des Außengeländes, der Zufahrten etc.
- Zeit bei Vorbereitung, Durchführung usw. von Festen
- Zeit für die allg. Vereinsverwaltung

(3) Standaufsichten sind keine Arbeitsstunden

(4) Ersatzweise Zahlung bei Nichtleistung von Arbeitsstunden ist möglich, die Höhe wird auf 20,00 EUR pro nicht geleistete Stunde festgesetzt und per Lastschrift vom Konto abgebucht.

(5) Jedes Mitglied, welches länger als 15 Jahre im Verein tätig war, ist von den Strafzahlungen befreit. Stichtag Meldejahr SSB.

Der Vorstand kann mit Zwei- Drittel- Mehrheit beschließen, von der Ableistung der Stunden oder der ersatzweisen Zahlung abzusehen, wenn das betreffende Mitglied im laufenden Jahr außerordentliche fördernde Leistungen erbracht hat.

§4 sonstige Beiträge/ Gebühren

Nutzungsbeiträge werden festgelegt, wenn dieses Thema akut wird.